



Deutsche
Lebens-Rettungs-Gesellschaft

Ortsgruppe Coesfeld e.V.
Postfach 12 27
48632 Coesfeld

<http://www.coesfeld.dlrg.de>

Jugendordnung Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft Ortsgruppe Coesfeld e.V.

Die Jugend der Ortsgruppe Coesfeld e.V. ist integrierter Teil der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e. V. (nachfolgend DLRG). Die Ortsgruppenjugend ist eine Untergliederung der DLRG-Jugend des Bezirks Kreis Coesfeld e.V. und unterliegt, soweit die folgenden Regelungen nicht abweichen, der Ordnung der DLRG-Jugend des Bezirks Kreis Coesfeld e.V.. Sie gestaltet ihr Gruppen- und Verbandsleben eigenständig.

Diese Jugendordnung (nachfolgend JO) basiert auf §7 der Satzung der Ortsgruppe Coesfeld e.V. der DLRG.

Aus Gründen der Lesbarkeit wird in der Jugendordnung das generische Maskulinum verwendet.

§ 1 Name und Mitgliedschaft

Die Mitglieder der DLRG Ortsgruppe Coesfeld e.V. bis einschließlich 26 Jahre und die von ihnen, unabhängig vom Alter, gewählten vertretenden und benannten Mitarbeiter bilden die Jugend der DLRG Ortsgruppe Coesfeld e.V. (nachfolgend Ortsgruppenjugend).

§ 2 Ziele und Aufgaben

(1) Oberste gleichberechtigte Ziele der Ortsgruppenjugend sind:

- a) Befähigung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen zur Lebensrettung;
- b) einen Beitrag zur Entwicklung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen zu selbstbestimmten, selbstbewussten und verantwortlichen Persönlichkeiten zu leisten;
- c) die Interessen von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen aktiv und wirksam innerhalb und außerhalb des Verbandes zu vertreten;
- d) die gleichberechtigte Teilhabe von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in ihren jeweiligen Lebenswelten.

(2) Zur Erfüllung dieser Ziele

- a) werden durch kinder- und jugendspezifische Aktivitäten Maßnahmen gefördert, die Menschen davor bewahren, zu ertrinken;
 - b) wird sich mit Fragen der Wasserrettung beschäftigt;
 - c) werden in der Arbeit und in der Arbeit des Gesamtverbandes Grundsätze und Arbeitsformen verwirklicht, die den Interessen, Bedürfnissen und dem Lebensgefühl von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen entsprechen;
 - d) werden Voraussetzungen für selbst organisierte Freizeitgestaltung geschaffen;
 - e) wird handlungsorientierte, präventive und kreative Jugendbildungsarbeit betrieben;
 - f) werden Anregungen gegeben und Angebote im ökologischen, gesundheitsfördernden, sozialen, kulturellen und sportlichen Bereich gemacht;
 - g) wird das Schwimmen in den Mittelpunkt unserer sportlichen Aktivitäten gestellt;
 - h) wird sich an den aktuellen fachlichen Standards der Jugendarbeit orientiert;
 - i) werden Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene motiviert und qualifiziert, ehrenamtliche Aufgaben und Verantwortung in der Ortsgruppenjugend zu übernehmen, und die dafür notwendigen Voraussetzungen geschaffen;
 - j) wird die kontinuierliche Weiterbildung von ehrenamtlichen Mitarbeitern gesichert;
 - k) werden lokale Aktivitäten, regionale Kooperationen und überregionale Zusammenarbeit gefördert;
 - l) werden die vorhandenen Strukturen unseres Jugendverbandes weiter entwickelt;
 - m) ist eine partnerschaftliche und gleichberechtigte Zusammenarbeit zwischen der Ortsgruppenjugend und dem Stammverband unabdingbar;
 - n) wird sich zu Transparenz von Entscheidungsprozessen im innerverbandlichen Alltag verpflichtet;
 - o) wird ein Umfeld geschaffen, in dem sich Frauen und Männer, Mädchen und Jungen unabhängig von existierenden Rollenzuschreibungen gleichberechtigt entsprechend ihren Bedürfnissen engagieren können;
 - p) werden gemeinsam vereinbarte (Verhaltens-)Regeln und individuelle Grenzen respektiert;
 - q) werden Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene zu einem selbstverantwortlichen Umgang mit Gesundheit und Grenzen der anderen sowie sich selbst sensibilisiert und befähigt;
 - r) wird die Inklusion von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen gefördert;
 - s) wird eine Kultur der friedlichen Verständigung gelebt;
 - t) wird sich für die Erhaltung unserer ökologischen Lebensgrundlagen eingesetzt;
 - u) wird die Zusammenarbeit mit anderen Verbänden, Organisationen und Initiativen gesucht.
- (3) Die Ortsgruppenjugend übt ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 3 Verhältnis zum Gesamtverband und Selbständigkeit

(1) Die Ortsgruppenjugend ist fester Bestandteil der DLRG Ortsgruppe Coesfeld e.V. gemäß §14 der Satzung der DLRG Ortsgruppe Coesfeld und an deren Satzung gebunden.

(2) Die Ortsgruppenjugend arbeitet selbständig gemäß § 12 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII), sie verfügt über ihre finanziellen Mittel in eigener Verantwortung. Anträge auf geldliche Zuwendungen an Stellen außerhalb der DLRG sind vor Abgang dem Vorsitzenden der DLRG — OG Coesfeld e.V. zur Kenntnis zu geben.

§ 4 Wahl- und Stimmrecht

(1) In der Ortsgruppenjugend besitzen die Mitglieder im Alter von 10 bis einschließlich 26 Jahren und die von ihnen gewählten Vertreter, das Recht zu wählen und abzustimmen.

(2) Das Recht, gewählt zu werden haben Mitglieder ab 14 Jahren.

(3) Jedes Mitglied hat nur eine Stimme. Stimmbündelungen sind unzulässig.

(4) Auf Beschluss des Jugendvorstands können Mitglieder der Ortsgruppenjugend zu den Gremien der Ortsgruppenjugend eingeladen werden.

§ 5 Organe

(1) Organe der Ortsgruppenjugend sind:

a) Jugendtag (§6)

b) Jugendvorstand (§7)

§ 6 Jugendtag

(1) Der Jugendtag ist das höchste Organ der Ortsgruppenjugend. Ihm obliegen die grundsätzlichen Entscheidungen. Er bestimmt die strategischen Ziele und Aufgaben der Ortsgruppenjugend.

(2) Der ordentliche Jugendtag findet alle zwei Jahre auf Einladung des Jugendvorsitzenden oder seines Stellvertreters statt.

(3) Ein außerordentlicher Jugendtag muss einberufen werden:

a) wenn mindestens 1/3 der Ortsgruppenjugend dies verlangt

b) wenn der Jugendvorstand dies mit 2/3 Mehrheit beschließt.

c) wenn mehr als 50 Prozent der gewählten Jugendvorstandsmitglieder zurückgetreten sind.

d) wenn der Jugendvorsitzende und sein Vertreter ihren Rücktritt erklärt haben.

(4) Er setzt sich zusammen aus allen Mitgliedern der Ortsgruppenjugend gem. § 1 dieser Ordnung, sowie den stimmberechtigten Mitgliedern des Jugendvorstandes gemäß § 7 (2).

(5) Aufgaben des Jugendtags sind:

- a) die Entgegennahme der Berichte der Mitglieder des Jugendvorstands;
 - b) die Entgegennahme des Kassenberichtes und des Kassenprüfberichtes;
 - c) die Entlastung des Jugendvorstands und des Schatzmeisters;
 - d) die Wahl der Mitglieder des Jugendvorstands gemäß §7 (2);
 - e) die Wahl von zwei Kassenprüfern;
 - f) Bestätigung des Jugendvorsitzenden als Delegierter für den Vorstand der DLRG Ortsgruppe Coesfeld e.V.
 - g) die Festlegung der Richtlinien der Jugendarbeit;
 - h) die Beschlussfassung über vorliegende Anträge;
 - i) Änderung der JO und Jugendgeschäftsordnung;
 - j) die Beschlussfassung über Anträge an die Ortsgruppentagung;
 - k) die Auflösung der Jugendgruppe.
- (6) Zum ordentlichen Jugendtag muss schriftlich mindestens zwei Wochen vorher, zum außerordentlichen Jugendtag mindestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen werden.

§7 Jugendvorstand

- (1) Der Jugendvorstand ist das Planungs- und Ausführungsgremium der Ortsgruppenjugend.
- (2) Er setzt sich zusammen aus:
- a) dem Jugendvorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Jugendvorsitzenden
 - c) dem Schatzmeister
 - d) den Ressortleitern.
 - e) bis zu fünf Beisitzern ohne festgelegtes Ressort.
 - f) dem vom Ortsgruppenvorstand entsandten Vertreter.
- (3) Folgende Ressorts können gebildet werden:
- Schwimmen, Retten und Sport (SRuS);
 - Kinder- und Gruppenarbeit (KiGa);
 - Wirtschaft und Finanzen,
 - Öffentlichkeitsarbeit (Öka);
 - Fahrten, Lager und internationale Begegnungen.

(4) Ressorts können in Personalunion geführt werden; es können aber höchstens zwei Ressorts zusammengefasst werden.

(5) Die Mitglieder des Jugendvorstandes gemäß (2)a) -(2)e) werden vom Jugendtag für den Zeitraum von zwei Jahren gewählt. Die Amtszeit einer Wahlfunktion endet mit der Feststellung des Ergebnisses des jeweiligen Wahlganges. Beim Ausscheiden eines Jugendvorstandsmitgliedes während der Amtszeit kann der Jugendvorstand das Amt bis zum nächsten Jugendtag kommissarisch neu besetzen.

(6) Der Jugendvorstand erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Satzung, der Jugendordnung, der Beschlüsse des Jugendtages und ist dem Ortsgruppenvorstand verantwortlich. (7) Die Aufgaben des Jugendvorstandes sind:

a) die Steuerung und Umsetzung der vom Jugendtag übertragenen strategischen Ziele und Aufgaben der Jugendgruppe,

b) Verfolgung und Beratung von aktuellen kinder- und jugendpolitischen Themen und Beschlussfassung von Positionen unter Berücksichtigung der Grundsatzentscheidungen des Jugendtages,

c) die Beratung und Aufstellung eines Haushaltsplanes und der mittelfristigen Finanzplanung der Jugendgruppe sowie laufende Kontrolle des Haushaltsvollzugs,

d) die Vertretung der Jugendgruppe im Vorstand der Ortsgruppe, in den Gremien der DLRG auf Bezirksebene und gegenüber den Landesverbänden der DLRG-Jugend,

e) der Kontakt zu Repräsentanten von Politik und Gesellschaft, aus Wissenschaft und Wirtschaft.

f) die Erstellung von Berichten über die Bearbeitung und Erreichung der strategischen Ziele und Aufgaben der Jugendgruppen zur Vorlage auf dem Jugend- und dem Ortsgruppentag.

(8) Die Sitzungen des Jugendvorstandes finden nach Bedarf statt. Sie sind nicht öffentlich. Auf Antrag von der Hälfte der Mitglieder des Jugendvorstandes ist von dem Jugendvorsitzenden eine Sitzung innerhalb von 2 Wochen einzuberufen. Zur Planung und Durchführung eindeutig begrenzter Aufgaben kann der Jugendvorstand Ausschüsse bilden. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Jugendvorstandes. Zudem kann eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren per E-Mail oder im Rahmen von Telefon-, Videokonferenz erfolgen.

(9) Der Jugendvorsitzende und sein Stellvertreter müssen vom Ortsgruppenvorstand bestätigt werden

§ 8 Projektgruppen, Arbeitskreise, Kommissionen

(1) Die Organe der Ortsgruppenjugend können für bestimmte Aufgaben und eine begrenzte Zeit Projektgruppen, Arbeitskreise und Kommissionen einsetzen.

(2) Deren Ergebnisse bedürfen der Kenntnisnahme, die Umsetzung benötigt die Zustimmung des einsetzenden Organs.

§ 9 Ausführung der Jugendordnung

(1) Der Jugendtag erlässt bei Bedarf Bestimmungen, die der Ausführung dieser Jugendordnung dienen.

§ 10 Geschäftsordnung

Ergänzend zur Jugendordnung wird eine Geschäftsordnung vom Jugendtag verabschiedet.

Sie bedarf der Bestätigung durch den Vorstand der DLRG — OG Coesfeld e.V.

§ 11 Änderung der Jugendordnung

(1) Änderungen der Jugendordnung können nur im ordentlichen Jugendtag oder in einem speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Jugendtag beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Die beantragte Änderung muss im Wortlaut und mit Begründung in Textform mit der Einberufung zum Jugendtag bekannt gegeben werden.

(2) Bei sich aus dieser Jugendordnung ergebenden Unklarheiten gelten die entsprechenden Bestimmungen der übergeordneten Gliederung im Jugendbereich und, soweit dort nicht verankert wurde, die Bestimmungen des Stammverbandes.

(3) Der Jugendvorstand wird ermächtigt, Änderungen der JO, die aus rechtlichen Gründen, aus Änderungen von Gesetzen und/oder anderer übergeordneter Vorschriften notwendig werden, auf die die Jugend keinen Einfluss hat, selbstständig durchzuführen.

§ 12 Auflösung des Jugendvorstands

(1) Die Auflösung des Jugendvorstands kann nur in einem zu diesem Zweck mindestens 2 Wochen vorher einberufenen außerordentlichen Jugendtag mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Bei Auflösung des Jugendvorstands fällt dessen Vermögen der DLRG Ortsgruppe Coesfeld e.V. zu.

§ 13 Inkrafttreten

(1) Diese Jugendordnung tritt mit Beschlussfassung durch den Jugendtag am 12.02.2023 in Kraft.

(2) Der Vorstand der Ortsgruppe gab auf seiner Vorstandssitzung am 06.02.2023 seine Zustimmung zu dieser Jugendordnung.